



TÄTIGKEITSBERICHT 1992

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1992

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 26. März 1993 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGB1.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1992 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:



Dr. Röser

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 ff des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBI.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

Im Berichtsjahr waren die unabhängigen Verwaltungssenate zuständig für die Behandlung von

- o Berufungen gegen Bescheide in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes (Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG)
- o Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes (Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG)
- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 5a des Fremdenpolizeigesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes)

- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie über Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten des erstgenannten Punktes, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt sowie in Angelegenheiten der drei zuletzt genannten Punkte (Art. 129a Abs. 1 Z. 4 B-VG)

Weitere Zuständigkeiten der Verwaltungssenate hat der Bundesgesetzgeber im Sicherheitspolizeigesetz und im Fremden-gesetz begründet. Diese Zuständigkeiten kommen allerdings erst im Jahre 1993 zum Tragen.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand in den ersten fünf Monaten des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem weiteren ganz-tägig und einem weiteren halbtägig beschäftigten Mitglied. Ein weiteres Mitglied wurde von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Juni 1992 dem Vorschlag der Vollversammlung entsprechend bestellt.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei c-Bedienstete zur Verfügung.

4. Sitz

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft.

5. Allgemeines

Der Aufbau der inneren Organisation erfolgte weitestgehend bereits im ersten Bestandsjahr. Im Berichtsjahr wurden insbesondere das Formularwesen und die Amtsbibliothek weiter entwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich der Fortbildung.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenats hat am 3. Dezember 1991 eine Geschäftsverteilung für das Jahr 1992 (ABl.Nr. 53/1991) erlassen. Am 9. Juni 1992 wurde nach Hinzukommen eines weiteren Mitgliedes eine neue Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 23/1992).

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die nach dem Vorbild von Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof zur überwiegenden Anzahl der Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von besonderem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat bis zum Ablauf des Berichtsjahres insgesamt 118 Rechtsdokumente in diese Judikaturdokumentation des RIS übermittelt.

Eine Entscheidung des Verwaltungssenates, die sich mit Rechtsfragen aus dem Verkehrsbereich befaßt, zu denen keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorlag, wurde einer juristischen Fachzeitschrift zur Veröffentlichung übermittelt.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Die Konferenz

hat im Berichtsjahr mehrere gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt. Insbesondere wurden auch ungefähr 30 Änderungsvorschläge zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen erarbeitet und in einem gemeinsamen Schreiben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt.

Als Beispiele für eine Berücksichtigung früherer Stellungnahmen dieser Konferenz wird auf eine Änderung des § 22 des Mediengesetzes (gleiche Regelung hinsichtlich Fernseh- und Fotoaufnahmen für Verhandlungen vor Verwaltungssenaten wie für gerichtliche Verhandlungen) sowie auf die Einführung einer Amtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungssenate im Fremdengesetz hingewiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 548 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 530 Berufungen in Strafsachen, 5 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) sowie 13 Schubhaftbeschwerden nach § 5a des Fremdenpolizeigesetzes. Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer (bis zu zehn) Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Die Strafverfahren betreffen 45 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz und nach der Gewerbeordnung. Auf den Punkt I. der Anlage wird verwiesen.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen entfallen 80 (15 %) in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen Festnahme bzw. Anhaltung und Fesselung (2), Festnahme und Anhaltung (2) sowie Verweigerung der Akteneinsicht (1).

2. Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 409 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 4 Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen sowie 13 Schubhaftbeschwerden erledigt. Die Schubhaftbeschwerden waren in der Regel jeweils binnen einer Woche zu entscheiden (§ 5a Abs. 6 Fremdenpolizeigesetz).

In 142 Verfahren (somit in etwa einem Drittel aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen wesentlich höher. Sechs Verhandlungen wurden in Bludenz durchgeführt.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw. der Beschwerdeführer lag in 152 Fällen (somit in ca. 35 % aller Verfahren) vor.

Es wurde 1 Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt. Dieser wurde abgewiesen, weil die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt waren; die Beigabe eines Verteidigers war nicht im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich.

In jenen Strafberufungsverfahren, in denen in der Sache entschieden wurde (ohne Zurückweisungen, Zurückziehungen und Weiterleitungen), erfolgte in ca. 50 Prozent der Fälle eine Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung und in ca. 50 Prozent eine zumindest teilweise Änderung zugunsten der Berufungswerber. In ca. 24 Prozent der gesamten Strafberufungsverfahren kam es zu einer gänzlichen Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind dem Punkt II der Anlage zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden 9 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 10 an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. In einigen Fällen wurde nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof vom Beschwerdeführer eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt. In fast allen Beschwerdefällen wurde vom Verwaltungssenat eine Gegenschrift erstattet.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 8 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In 1 Fall hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf, weil er den § 51 Abs. 1 VStG mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1992, G 103/92 u.a., als verfassungswidrig aufgehoben hatte und von ihm der genannte Beschwerdefall als einer von zahlreichen Anlaßfällen zu behandeln war.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte in 2 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab und wies 3 Beschwerden als unbegründet ab. Hinsichtlich 3 Beschwerden wurde das Verfahren vom Verwaltungsgerichtshof eingestellt.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr Kenntnis erhielt.

Für die Verwaltungssenate besonders bedeutsam waren Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zum § 51 Abs. 1 VStG und zum § 5a des Fremdenpolizeigesetzes. Der Verfassungsgerichtshof hob, wie bereits oben erwähnt, den § 51 Abs. 1 VStG auf, weil diese Bestimmung vom Bund ohne die nach Art. 129a Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung der Länder kundgemacht wurde. In seinem Erkenntnis zu § 5a des Fremdenpolizeigesetzes traf der Verfassungsgerichtshof insbesondere auch Klarstellungen zum Umfang der Prüfung von Schubhaftbeschwerden durch die Verwaltungssenate. Die Judikatur des Vorarlberger Verwaltungssenates stand im Einklang mit diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

C Sonstiges

Der Verwaltungssenat hat gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Im Berichtsjahr hat ein Seminar der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg über "Die unabhängigen Verwaltungssenate" stattgefunden, bei dem der Präsident des Verwaltungssenates über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg referierte. Außerdem hat er mit einem Referat an einer Veranstaltung des Ludwig Boltzmann-Institutes und der Österreichischen Rechtsanwaltskammer zum Thema der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mitgewirkt. In diesem Zusammenhang ist auch das Symposium vom 5. und 6.11.1992 in Wien zu erwähnen, welches das Institut für Föderalismusforschung und der Verwaltungsgerichtshof zum Thema "Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit" veranstaltet und an dem die Mitglieder des Verwaltungssenates teilgenommen haben.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die derzeit gegebenen räumlichen Kapazitäten sind zur Gänze ausgeschöpft. Derzeit wäre lediglich als Notlösung die vorübergehende Unterbringung eines weiteren Mitgliedes denkbar.

Die Mitglieder des Verwaltungssenates waren mit dem gegebenen Arbeitsanfall voll ausgelastet. Bei einem Anhalten der bis zuletzt erkennbaren Tendenz einer Zunahme von Rechtssachen und jedenfalls bei Wirksamwerden neuer Zuständigkeiten des Verwaltungssenates wird eine personelle Verstärkung der Mitglieder und des sonstigen Personals unumgänglich werden. Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, daß die zwei c-Bediensteten ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist, und daß dieser personelle Aufwand auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering ist.

B Verfahren

1. Im Jahr 1992 war eine hundertprozentige Steigerung der Anzahl der Berufungen im Vergleich zum Vorjahr 1991 zu verzeichnen. Dabei war die Tendenz noch bis zuletzt stark steigend. Der Grund für diese Steigerung ist darin gelegen, daß die Übergangsbestimmungen zur Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1990 allmählich ihre Wirksamkeit verloren haben. Aufgrund dieser Übergangsbestimmungen zur Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1990 waren die bis 31.12.1990 bereits anhängigen Verfahren noch den früheren Berufungsbehörden vorzulegen. Nur in jenen Fällen, in denen die erste Verfolgungshandlung nach dem 31.12.1990 gesetzt wurde, war der Unabhängige Verwaltungssenat für die Berufungsentscheidung zuständig.

Der zeitliche Aufwand, den die einzelnen Verfahren bedingen, ist erheblich größer als ursprünglich angenommen. In einem Drittel aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür bis zu drei verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen. Eine größere Beanspruchung bewirken auch jene Strafverfahren, für deren Erledigung eine mit drei Mitgliedern besetzte Kammer zuständig ist.

2. In Zusammenhang mit obigem Punkt 1. ist auf zwei der gemeinsamen Forderungen der Verwaltungssenate nach einer Novellierung der Verfahrensgesetze zu verweisen. Zum einen wird eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für die Einzelmitglieder im Verhältnis zu dem für die Kammern verlangt. Zum anderen wird angeregt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Verwaltungssenate auch die Zuständigkeit von Einzelmitgliedern statt von Kammern vorsehen zu können.
3. Aus der Sicht des Verwaltungssenates ist es weiterhin ein wesentliches Anliegen, daß die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Dauer der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. Die Verfahrensdauer bei den Bezirkshauptmannschaften betrug in den im Berichtsjahr vor dem Verwaltungssenat abgeschlossenen Verfahren durchschnittlich fünf Monate. In zahlreichen Verfahren, in denen die Verfahrensdauer über diesem durchschnittlichen Wert lag, war die Wahrheitsfindung im Berufungsverfahren wesentlich erschwert. In einigen Fällen wäre noch eine Sanierung des erstinstanzlichen Spruches möglich gewesen, wenn der Straftat vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zum Verwaltungssenat gelangt wäre; mangels dieser Möglichkeit mußten die betreffenden erstinstanzlichen Straferkenntnisse aufgehoben werden.

In gleicher Weise muß es natürlich ein Ziel des Verwaltungssenates sein, die Dauer seiner eigenen Verfahren möglichst kurz zu halten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren betrug zwei Monate. Es war allerdings bereits im Berichtsjahr absehbar, daß diese durchschnittliche Verfahrensdauer im folgenden Jahr zunehmen wird.

4. Daß es in relativ zahlreichen erstinstanzlichen Verfahren zu einer sehr langen Verfahrensdauer kommt, liegt nicht an den einzelnen Sachbearbeitern in den Strafabteilungen der Erstbehörden. Nach dem Eindruck, den der Verwaltungssenat in diesem Zusammenhang bekommen hat, leisten die Sachbearbeiter schon im Hinblick auf die Quantität der von ihnen zu bewältigenden Fälle und die mit dieser Arbeit verbundenen psychischen Belastung Außergewöhnliches. Es besteht aber der Eindruck, daß diese Belastung und die rechtlichen Schwierigkeiten des Verwaltungsstrafrechtes, welches eben nicht mehr nur ein Bagatellstrafrecht ist und an welches auch von der höchstgerichtlichen Judikatur höchste Anforderungen in formalrechtlicher Hinsicht gestellt werden, im allgemeinen erheblich unterschätzt werden.

Als eine der kurzfristig zu verwirklichenden Entlastungsmaßnahmen für die Strafabteilungen könnte nach Ansicht des Verwaltungssenates überlegt werden, ob nicht - wie dies bereits vereinzelt gehandhabt wird - die jeweiligen Fachabteilungen in ihren Anzeigen auch schon den Vorschlag einer Spruchformulierung (bzw. Verfolgungshandlung) an die Strafabteilungen übermitteln sollten. Zum einen wäre dies längerfristig für die Fachabteilungen aufgrund ihrer ständigen Befassung mit den jeweiligen Fachbereichen und der höchstgerichtlichen Judikatur leichter. Zum anderen würden immer wieder festgestellte Übertragungsfehler zwischen der Anzeige der Fachabteilung und den weiteren Verfolgungshandlungen durch die Strafabteilung vermieden.

5. Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. In einem Einzelfall wurde der erstinstanzliche Akt erst mehr als zehn Monate nach Einlangen der Berufung dem Verwaltungssenat zur Entscheidung übermittelt. Damit wurde u.a. die dem Verwaltungssenat zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist (§ 51 Abs. 7 VStG) gravierend eingeschränkt.

Die in der AVG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit, Berufungen auch bei den Berufsbehörden einzubringen, hat sich auch nach nunmehr zweijährigen Erfahrungen nicht bewährt. Zum einen dürfte das Bedürfnis nach einer solchen Regelung gering sein: nur fünf Prozent der im Berichtsjahr erledigten Berufungen in Strafsachen wurden trotz des Hinweises auf diese Möglichkeit in den Rechtsmittelbelehrungen direkt beim Verwal-

tungssenat eingebracht. In diesen wenigen Fällen bedeutete dies aber eine Verzögerung des Verfahrens, weil die Berufungen wegen der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft und wegen der Notwendigkeit der Aktenvorlage vom Verwaltungssenat zuerst wieder an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden mußten.

6. Inwieweit die Bezirkshauptmannschaften von der durch die VStG-Novelle 1990 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, Berufungsvorentscheidungen zu erlassen, entzieht sich der Kenntnis des Verwaltungssenates. Nach Auffassung des Verwaltungssenates wäre jedoch bei einzelnen der vorgelegten Berufungen insbesondere in jenen Fällen eine Anwendung sinnvoll gewesen, in denen der Beschuldigte erstmals in der Berufung Angaben zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen macht und diese eine Herabsetzung der Strafe erforderten.
7. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat haben die Bezirkshauptmannschaften die Stellung einer Partei. Insgesamt haben Vertreter der Bezirkshauptmannschaften an 19 mündlichen Verhandlungen teilgenommen.

Die Teilnahme eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft an mündlichen Verhandlungen wegen Berufungen in Strafsachen beschränkte sich auf jene Fälle, in denen dies insbesondere zur Aufklärung von Sachverhalten vom Verwaltungssenat ausdrücklich für erforderlich erachtet wurde. Längerfristig wäre es im Sinne des geforderten gerichtsmäßigen Verfahrens wünschenswert, wenn Vertreter der Bezirkshauptmannschaften häufiger an den mündlichen Verhandlungen teilnähmen.

An den Verhandlungen betreffend Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen oder gegen Schubhaft hat regelmäßig ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft als der belangten Behörde teilgenommen. In fast allen dieser Verfahren wurde auch von der Bezirkshauptmannschaft jeweils eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

8. Vereinzelt wurde in Schubhaftbeschwerdeverfahren von der Bezirkshauptmannschaft die im § 18 Abs. 3 AVG vorgesehene Zustimmung zur Mitteilung von Erledigungen mit Telekopie nicht erteilt. In diesen Fällen muß oft zur Wahrung der nur einwöchigen Entscheidungsfrist eine mündliche

Verkündung der Entscheidung des Verwaltungssenates stattfinden. Es liegt dann aber in der Verantwortung der Bezirkshauptmannschaft, sich vom Inhalt des mündlich verkündeten Bescheides rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen und die sich daraus allenfalls ergebenden Maßnahmen zu treffen.

9. In Verfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde im erstinstanzlichen Verfahren weiterhin mehrfach übersehen, daß nach § 28a des Gesetzes dem Landesarbeitsamt Parteistellung in diesen Verfahren zukommt.
10. Es kommt öfters vor, daß einem Beschuldigten im selben Straferkenntnis mehrere Übertretungen der Straßenverkehrsordnung zur Last gelegt werden, die er im Zuge derselben Fahrt begangen hat. In mehreren Fällen erfolgte im Straferkenntnis jedoch nur hinsichtlich der ersten dieser Übertretungen eine genaue Angabe der Tatzeit, ohne daß sich andererseits aus dem Spruch ergab, daß die weiteren Übertretungen anschließend an die erste Übertretung im Rahmen derselben Fahrt begangen wurden. Letzteres könnte zur Angabe der Tatzeit der weiteren Übertretungen dann ausreichen, wenn es sich um eine durch nähere Angabe der Tatorte umschriebene, zeitlich eng begrenzte Fahrt handelte.
11. In zahlreichen Fällen einer Übertretung wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand wurden von den erstinstanzlichen Behörden die Alkoholuntersuchungskosten nach § 64 Abs. 3 VStG statt nach § 5 Abs. 9 StVO vorgeschrieben. In einzelnen Fällen einer Übertretung wegen Verweigerung der Alkoholuntersuchung wurden unzulässigerweise Untersuchungskosten vorgeschrieben; die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 9 StVO setzt u.a. die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung voraus.
12. In einigen erstinstanzlichen Straferkenntnissen wegen Übertretungen nach § 366 Abs. 1 Z. 3 oder 4 der Gewerbeordnung 1973 wurde nicht beachtet, daß nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Spruch auch jene Tatumstände enthalten sein müssen, aus denen sich die Genehmigungspflicht der Errichtung bzw. Änderung der Betriebsanlage ergibt. Vereinzelt wurde übersehen, daß die zwei oben genannten Ziffern jeweils zwei eigene Straftatbestände (Errichtung bzw. Änderung der Anlage, Betrieb der Anlage) enthalten.

13. In einigen erstinstanzlichen Erkenntnissen wurde übersehen, daß im Falle von juristischen Personen bei Übertretungen der Gewerbeordnung, insbesondere auch bei Übertretungen der Sperrstundenvorschriften, der gewerberechtliche Geschäftsführer und nicht der handelsrechtliche Geschäftsführer verantwortlich ist.
14. Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob eine rechtzeitige Verfolgungshandlung vorliegt, ist oft von Bedeutung, welche Unterlagen mit einem bestimmten Schreiben der Erstinstanz beispielsweise zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt wurden. Aus den Übersendungsschreiben ist aber oft nicht ersichtlich, welche Unterlagen tatsächlich übermittelt wurden.
15. In einzelnen Fällen wurden unzulässigerweise bei der Strafbemessung noch nicht rechtskräftige Vorstrafen als erschwerend berücksichtigt.
16. Nachteilig machte sich immer wieder bemerkbar, daß mit der Schweiz anders als mit der Bundesrepublik Deutschland kein Übereinkommen über wechselseitige Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen besteht.

C Sonstiges

1. Sehr unbefriedigend ist die Tatsache, daß Zeugenaussagen und Gutachten aus dem erstinstanzlichen Verfahren in den Berufungsverfahren vor dem Verwaltungssenat kaum verwertbar sind. So kann es beispielsweise vorkommen, daß ein Zeuge vor dem Verwaltungssenat bereits zum dritten Mal einvernommen werden muß (zuvor bei der Gendarmerie und bei der Bezirkshauptmannschaft). Dieser Umstand ist vor allem darauf zurückzuführen, daß erst das Verfahren vor dem Verwaltungssenat den Anforderungen der Menschenrechtskonvention entspricht.

Nach Auffassung des Verwaltungssenates wird es auf längere Sicht unumgänglich sein, auch das erstinstanzliche Verfahren MRK-konform auszugestalten. Es seien hier nur schlagwortartig einige Gründe für diese Notwendigkeit angeführt:

- o Das Verwaltungsstrafrecht hat nicht mehr lediglich Bagatelldelikte zum Gegenstand, sondern immer mehr Delikte, die vom Strafrahen her und von der tatsächlich (immer unbedingt) verhängten Strafe her dem

gerichtlichen Strafrecht nicht nachstehen. In gleicher Weise hat die Kompliziertheit der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsfragen (vgl. z.B. das Umweltrecht) entscheidend zugenommen.

- o Der Zeitraum, welcher derzeit vergeht, bis eine Verwaltungsstrafsache erstmals in einer mündlichen, unmittelbaren Verhandlung erörtert wird, ist entschieden zu lang. Die maßgebenden Vorfälle sind jedenfalls aus der Sicht von Zeugen oft weniger bedeutsam, sodaß sie sich an diese nach längerer Zeit auch nur schwer oder nicht mehr erinnern.
- o Die Akzeptanz sowie die spezial- und generalpräventiven Wirkungen würden durch ein unmittelbar auf die Tat folgendes umfassendes gerichtssähnliches Verfahren wesentlich erhöht werden.
- o Wenn es zur allseits geforderten Weiterentwicklung der Verwaltungssenate zu Landes-Verwaltungsgerichten kommen soll, muß eine wirksame Entlastung der Verwaltungssenate im Strafbereich erfolgen. Erst auf diesem Weg wird sich auch langfristig eine spürbare, schon lange als notwendig erkannte Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes in Wien erreichen lassen.
- o Es könnte damit das Problem gelöst werden, daß in Österreich zufolge internationaler Verpflichtungen zwei gerichtliche Instanzen in der Sache entscheiden können müssen.

Natürlich müßten mit dieser Umgestaltung des erstinstanzlichen Verfahrens in ein MRK-konformes Verfahren auch verschiedene flankierende Entlastungsmaßnahmen für den erstinstanzlichen Bereich erfolgen. Ein Beispiel dafür wäre die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Mandatsverfahrens nach gerichtlichem Vorbild. Der Verwaltungssenat ist jedenfalls überzeugt davon, daß dieses Modell nicht nur einen großen Fortschritt in rechtspolitischer Hinsicht darstellen würde, sondern letztlich auch einer Kosten/Nutzen-Rechnung standhalten könnte.

Als erster sofortiger Schritt zu dem gerade geschilderten Ziel sollten jedenfalls folgende Maßnahmen verwirklicht werden: Die Erstinstanzen sollten in jenen Fällen, in denen der Sachverhalt unklar (bestritten) ist, verstärkt Zeugen einvernehmen und sie sollten dem Beschuldigten jeweils die Gelegenheit geben, bei diesen Zeugeneinvernahmen anwesend zu sein und allenfalls Fragen zu stellen. Damit einhergehen müßten Regelungen, nach denen solche Zeugenaussagen grundsätzlich im Verfahren vor den Verwaltungssenaten verwertbar wären.

2. Im Berichtsjahr haben sich die Stimmen gemehrt, die einen Ausbau der unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Landesverwaltungsgerichten forderten. Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde diesem Thema insbesondere auch ein Projekt des Ludwig Boltzmann-Instituts für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung sowie ein Symposium des Instituts für Förderalismusforschung in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof gewidmet. Auch die politische Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates vom 8. Oktober 1992 sieht eine Weiterentwicklung der Verwaltungssenate vor.

Nach Auffassung des Verwaltungssenates sollte dieses Ziel bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate berücksichtigt werden. Aber auch unabhängig davon ist es erforderlich, ein Gesamtkonzept für eine planmäßige Begründung neuer Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate auszuarbeiten. Derzeit ist bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten durch den Bund ein solches Konzept nicht zu erkennen.

Anlage

I. Im Jahre 1992 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen	
Straßenverkehrsordnung 1960	227
Kraftfahrgesetz 1967	63
Gewerbeordnung 1973	44
EGVG	18
Lebensmittelgesetz 1975	16
Ausländerbeschäftigungsgesetz	16
Baugesetz	15
Sittenpolizeigesetz	15
Fremdenpolizeigesetz	14
Landschaftsschutzgesetz	13
Lärmstörungsgesetz	7
Meldegesetz	6
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	5
Paßgesetz	5
Wasserrechtsgesetz 1959	5
Arbeitszeitgesetz	4
Abfallwirtschaftsgesetz	4
Naturschutzgesetz	4
Jagdgesetz	4
Eisenbahngesetz	3
Grenzkontrollgesetz	3
Grundverkehrsgesetz	3
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	2
Tierschutzgesetz	2
Parkabgabegesetz	2
Luftfahrtgesetz	2
Bundespräsidentenwahlgesetz	2
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Luftreinhaltegesetz	2
Arbeitnehmerschutzgesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Sozialhilfegesetz	1
Abfallgesetz	1

Forstgesetz	1
Jugendgesetz	1
Mutterschutzgesetz	1
Fernmeldegesetz	1
Strahlenschutzgesetz	1
Aids-Gesetz	1
Geschlechtskrankheitengesetz	1
Spielapparategesetz	1
Bäckereiarbeitergesetz	1
BG über die Beschäftigung von Kindern u. Jugendlichen	1
Kraftfahrliniengesetz	<u>1</u>
	530
2. Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen	5
3. Beschwerden nach § 5a Fremdenpolizeigesetz	<u>13</u>
Gesamt	548

**II. Im Jahre 1992 erledigte Rechtssachen
nach Inhalt der Entscheidung**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Zurückweisung der Berufung	47
Abweisung	153
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	98
teilweise Stattgebung (z.B. Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	62
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	12
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc.)	<u>37</u>
	409

2. Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen

Zurückweisung	3
Abweisung	1
Stattgebung	-
Sonstiges	<u>-</u>
	4

3. Beschwerden nach § 5a Fremdenpolizeigesetz

Zurückweisung	2
Abweisung	4
Stattgebung	2
teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	<u>4</u>
	13

Gesamt 427

III. Erledigungen in Verwaltungsstrafsachen nach Bezirkshauptmannschaften
(ohne Zurückweisungen und Sonstiges)

Inhalt der Berufungs- entscheidung:	Straferkenntnisse der			
	BH Bludenz	BH Bregenz	BH Dornbirn	BH Feldkirch
Abweisung der Berufung	22	60	23	48
Stattgebung zur Gänze	19	36	6	36
teilweise Stattgebung	6	27	5	24
Herabsetzung der Strafe	2	6	-	4

(Eine allfällige Differenz zu den Zahlen unter II ist damit zu erklären, daß auch andere Behörden als die Bezirkshauptmannschaften als erste Instanz in Betracht kommen.)